

## Bekanntmachung Nr. 73/2024

### des Amtes Itzehoe-Land für die Gemeinde Winseldorf

I.

#### Haushaltssatzung

#### der Gemeinde Winseldorf für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuer-gesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- |                                                                                                             |              |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 1. im Ergebnisplan mit                                                                                      |              |
| einem <b>Gesamtbetrag der Erträge</b> auf                                                                   | 602.100 EUR  |
| einem <b>Gesamtbetrag der Aufwendungen</b> auf                                                              | 660.900 EUR  |
| einem <b>Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag</b> von                                                          | - 58.800 EUR |
| <br>                                                                                                        |              |
| einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich        | 58.800 EUR   |
| <br>                                                                                                        |              |
| einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage                                           | 0 EUR        |
| <br>                                                                                                        |              |
| 2. im Finanzplan mit                                                                                        |              |
| einem <b>Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b> auf                           | 590.200 EUR  |
| einem <b>Gesamtbetrage der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b> auf                          | 574.400 EUR  |
| <br>                                                                                                        |              |
| einem <b>Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit</b> auf | 500 EUR      |
| einem <b>Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit</b> auf | 33.500 EUR   |

festgesetzt.

#### § 2

Es werden festgesetzt:

- |                                                                                                  |               |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| 1. der <b>Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen</b> auf | 0 EUR         |
| 2. der <b>Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen</b> auf                                  | 0 EUR         |
| 3. der <b>Höchstbetrag der Kassenkredite</b> auf                                                 | 0 EUR         |
| 4. die <b>Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen</b> auf                            | 0,21 Stellen. |

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuer-gesetz wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

- |                                                                     |       |
|---------------------------------------------------------------------|-------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 650 % |

#### 2. Gewerbesteuer

380 %

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

### § 5

Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO sind die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Produkts mit Ausnahme der Personalaufwendungen, der Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit, der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen gegenseitig deckungsfähig.

Winseldorf, den 17.12.2024

gez. Udo Fölster  
Bürgermeister

### II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt für jedermann zur Einsichtnahme beim Amt Itzehoe-Land, Margarete-Steiff-Weg 3, Zimmer 308, 25524 Itzehoe, aus.

Itzehoe, den 18.12.2024

Amt Itzehoe-Land  
gez. Mathias Siebenborn  
Der Amtsdirektor